

# Normung, Prüfen und Zertifizieren nach dem EWR-Nein

Autor(en): **Knull, Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa**

Band (Jahr): **100 (1993)**

Heft 4

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-678077>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

macht. Der Aufwand gilt genauso für die Rückstandskontrollen, für das Verhalten der Abbauprodukte, für die Wirkung auf Nachkommen bei Warmblütern, für den Anwender und und...

Über 500 Standardpositionen umfasst so ein Netzplan. Die Gesamtkosten liegen bei etwa 200 Mio. DM für ein neues Produkt. Tendenz steigend.

Es ist eine Menge Aufwand, die hier betrieben wird. Die Rohdaten, die am Ende einer Entwicklung den Behörden übermittelt werden, füllen einen mittleren Lastwagen. Ist man erfolgreich, wird das Produkt zugelassen, und der Verkauf beginnt.

Ohne den gezielten Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist es nach Dr. Waitz heute und in der nahen Zukunft nicht möglich, den weltweiten Bedarf an Baumwolle zu decken.

## Rückstände

Zum Schluss noch einige Anmerkungen zur Rückstandssituation von Pflanzenschutzmitteln bei Baumwolle: Umfangreiche Messreihen belegen, dass sie vernachlässigt werden können. Es ist leicht nachzuvollziehen, dass dies so sein muss:

Die Mehrzahl der Behandlungen erfolgt in der Phase vor dem Blühen. In dieser Zeit liegt die Faser noch geschützt in der Kapsel. Im Prinzip können nur die Behandlungen, die nach dem Öffnen der Kapsel oder in die offene Kapsel erfolgen, in irgendeiner Form rückstandswirksam werden. Hinzu kommen noch Rückstände von Stoffen, die in der Pflanze transportiert werden. Diese Mengen sind jedoch so gering, dass hier keinerlei Risiken oder Bedenken bestehen. Im Schnitt liegt die Zahl der Anwendungen bei Baumwolle niedriger als z. B. bei Kartoffeln und wesentlich niedriger als zum Beispiel bei Obst, Wein, Gemüse, Früchten und ähnlichem.

Neueste Untersuchungen haben gezeigt, dass gerade bei Baumwolle die Belastung – wenn sie überhaupt messbar waren – für den Endverbraucher so gering ist, dass sie vernachlässigt werden kann und damit keinerlei Risiko darstellt.

JR ■

# Normung, Prüfen und Zertifizieren nach dem EWR-Nein

**Die Schweizerische Normen-Vereinigung, SNV, leistet einen wesentlichen Beitrag zur Integration der Schweiz in Europa. Durch die gezielte Mitarbeit der Industrie in den privatrechtlich organisierten europäischen Normungs-, Prüf- und Zertifizierungsgremien bleibt der Schweizer Wirtschaft die volle Mitsprache bei der Harmonisierung technischer Normen erhalten.**

*Im Bereich Normung ändert sich nichts: Europäische Normen sind gültig*

Als Mitglied der europäischen Normenorganisationen CEN (Comité Européen de Normalisation), CENELEC (Comité Européen de Normalisation Electrotechnique) und ETSI (European Telecommunication Standards Institute) leistet die Schweiz ihren namhaften Beitrag zur Harmonisierung der technischen Normen und damit zum Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse.

Der Status der Schweiz in diesen europäischen Normenorganisationen ändert sich nicht. Die volle Mitsprachemöglichkeit, verbunden mit den entsprechenden Pflichten, bleibt im bisherigen Rahmen erhalten.

Es gilt nach wie vor, dass die in den Technischen Gremien erarbeiteten Europäischen Normen vollumfänglich und unverändert ins schweizerische Normenwerk übernommen werden müssen, das von der SNV verwaltet wird.

Auch nach dem EWR-Nein bleibt der aktive Status der Schweiz in den europäischen Normungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsgremien erhalten.

*Mitarbeit von Schweizer Experten ist unabdingbar*

Auch in Zukunft sollen Schweizer Experten aus der Industrie, dem Handel und der öffentlichen Verwaltung in den technischen Gremien der europäischen und internationalen Normung aktiv mitarbeiten und auf diese Weise dafür sorgen, dass europäische Normen für Produkte und Herstellungsverfahren auch schweizerische Technologieansprüchen genügen.

Für die Schweizer Industrie ist es nicht nur vorteilhaft, sondern in zahlreichen Fällen unentbehrlich, dieses Regelwerk aktiv mitzugestalten und

sich nicht dem passiven Vollzugszwang auszusetzen.

## Prüfen und Zertifizieren

*Der freie Warenverkehr im EWR – CE-Kennzeichnung*

Der Nicht-Beitritt zum EWR wirkt sich für Schweizer Firmen im gesetzlich geregelten Bereich aus, wo EG-Richtlinien die Mindestanforderungen an Produkte vorschreiben. Da Schweizer Prüf- und Zertifizierstellen im EWR nicht anerkannt sind, sind auch schweizerische Zertifikate im EWR nicht gültig.

Der Hersteller muss nachweisen und durch das Anbringen der CE-Kennzeichnung sichtbar machen, dass seine Produkte den Grundanforderungen bezüglich Sicherheit, Personen- und Umweltschutz und Gesundheit den Richtlinien entsprechen.

Wenn die betreffende Richtlinie es vorsieht, kann der Hersteller selbst eine Konformitätserklärung abgeben, wobei die Details der jeweils gültigen EG-Richtlinie zu entnehmen sind.

Der grössere Aufwand entsteht, wenn Richtlinien eine Konformitätsbewertung (Prüfung mit Zertifizierung) verlangen.

Derartige Prüfungen können nur von im EWR ansässigen, anerkannten («notifizierten») Prüfstellen durchgeführt werden. Deshalb muss ein Schweizer Hersteller schweizerische Produkte gegebenenfalls bei einer EWR-ansässigen Prüfstelle zertifizieren lassen. Ähnliches gilt grundsätzlich für Qualitätssicherungszertifikate.

In jedem Fall ist die Produktion nach Europäischen Normen zu empfehlen.

*Anerkennung von Schweizer Prüfungen durch bilaterale Abkommen*

Das Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI) erläutert in einem kürzlich ver-

öffentlichem Rundschreiben «Situation im Bereich der technischen Vorschriften und Normen nach dem Nein zum EWR-Abkommen» verschiedene Möglichkeiten, um Diskriminierung von Schweizer Herstellern im EWR zu vermeiden.

Das BAWI hat geprüft, mit welchen Massnahmen solchen Standortnachteilen zu begegnen wäre. Demnach ist auf staatlicher und gesetzgeberischer Ebene einerseits sowie auf privater, vertraglicher Ebene andererseits gleichzeitig vorzugehen.

### Massnahmen von staatlicher Seite

#### *Schweizerische Gesetzgebung*

Innerstaatlich soll die schweizerische technische Gesetzgebung eurokompatibel gestaltet werden, was durch eine weitgehende autonome Übernahme der im EWR-Abkommen (EWRA) vorgesehenen Bestimmungen (Anhang II zum EWRA) auf Gesetzes- und Verordnungsstufe zu bewerkstelligen ist. Auf alle Produktesparten anwendbare Grundsätze des technischen Rechts sollen in einem neuen Rahmengesetz («Bundesgesetz über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse») festgelegt werden.

Auch soll der Grundsatz Aufnahme finden, dass in andern Staaten mit vergleichbarem Schutzniveau frei verkehrsfähige Produkte, die den schweizerischen als gleichwertig erklärt werden, ohne neuerliche Konformitätsbewertungen oder Zulassungen Zugang zum Markt erhalten bzw. in den Genuss der Inländerbehandlung gelangen. Historisch gewachsene Vollzugsstrukturen gilt es zu überprüfen und – soweit erforderlich – zu bereinigen. Im gesamten Anpassungsprozess wird berechtigten Schutzanliegen namentlich in den Bereichen Umwelt und Gesundheit Rechnung zu tragen sein.

### Drittlandabkommen

Aussenhandelspolitisch wird sich die Schweiz prioritär für die Aushandlung bilateraler Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen einsetzen. Deren Zweck besteht darin, Waren der vertragsschliessenden Staaten unter dem Gesichtspunkt der Produktvorschriften freien Zugang zum Markt der Ge-

genseite zu verschaffen, sofern die Konformität dieser Erzeugnisse mit den technischen Vorschriften des Einfuhrlandes durch gegenseitig anerkannte «gemeldete Stellen» (notified bodies) bescheinigt worden ist. Das Schwergewicht liegt dabei klar auf Übereinkommen mit der EG in sog. «harmonisierten» Produktbereichen, wobei Abschlusschancen vor allem in jenen Sektoren bestehen dürften, in denen die schweizerische Gesetzgebung dem europäischen Stand angepasst ist. Solche «Drittlandübereinkommen» könnten alsdann durch parallele Verträge auch auf die am EWR beteiligten EFTA-Staaten ausgedehnt werden.

### Massnahmen von privater Seite

Die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen, welche die Schweiz im Vorfeld der Abstimmung über den EWR provisorisch bereits vorgenommen hatte, ist mit dem Nein zum EWR-Abkommen hinfällig geworden. Europäisch anerkannte Konformitätsbescheinigungen werden demnach auch in Zukunft, jedenfalls aber bis zum allfälligen Abschluss von Drittlandabkommen mit den EWR-Staaten, ausschliesslich bei «gemeldeten Stellen» erhältlich sein, die ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum haben.

### Subcontracting

Unter diesen Vorzeichen ist für schweizerische Konformitätsbewertungsstellen – abgesehen von Sitzverlagerungen bzw. Zweigstelleneröffnungen im EWR – eine Teilnahme am europäischen Prüfmarkt einzig im Rahmen des sog. Subcontracting möglich. Richtschnur für die Zulässigkeit von Subcontracting bildet der Entwurf der EG-Kommission zu einem «Leitfaden» für das Gebiet der Produktvorschriften (sog. «Draft Handbook», Fiche II/B, vom 11. 6. 1992). Danach ist der Subcontracting-Vertrag eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen einem in EG/EWR anerkannten «notified body» und einer anderen Konformitätsbewertungsstelle (Subcontractor) innerhalb oder ausserhalb von EG/EWR. Der «notified body» trägt die volle Verantwortung für die Konformitätsbewertung und kann nur Teile des

Prüfverfahrens an den Subcontractor abtreten. Dieser muss sich über seine fachliche Kompetenz ausweisen können, wobei der Nachweis der Übereinstimmung mit der Europäischen Normenreihe 45 000 (in der Schweiz durch eine Akkreditierung gemäss unserer Akkreditierungsverordnung) die Vermutung der Qualifikation begründet.

Für die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit sind verschiedene flexible Modelle denkbar. Der effektive Handlungsspielraum wird aber in der Praxis auf alle Fälle erst noch auszuloten sein.

Schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen, die an Subcontracting mit einem ausländischen «notified body» interessiert sind, empfiehlt das BAWI bereits bestehende Beziehungen mit ausländischen Partnern zu nutzen bzw. solche Beziehungen anzuknüpfen, um bei gegenseitigem Interesse mit diesen in ein Vertragsverhältnis treten zu können.

Zusätzliche Informationen erteilt die Sektion für die Beseitigung technischer Handelshemmnisse des BAWI (M. Huber, 031/61 22 50, C. Masset, 031/61 22 63).

### Die SNV stellt folgende Dienstleistungen zur Verfügung:

- die SNV-Verkaufsstelle vermittelt sämtliche nationalen, europäischen und internationalen Dokumente
- das Schweizerische Informationszentrum für technische Regeln, «switec» erteilt Auskünfte über nationale und ausländische technische Vorschriften und Regeln und führt entsprechende Recherchenaufträge aus
- die soeben erschienene Broschüre «Wegleitung CE-Kennzeichnung» (Preis SFr. 30.–) gibt detaillierte Auskunft über die Vorschriften und Richtlinien bezüglich CE-Kennzeichnung für den (Richtlinien-)Konformitätsnachweis
- der Schweizerische Ausschuss für Prüfung und Zertifizierung, SAPUZ, ist das Fachgremium für einschlägige Fragen und gleichzeitig das Bindeglied zur Europäischen Organisation für Prüfung und Zertifizierung, EOTC.

Heinz Knoll,  
SNV Geschäftsstelle, Zürich ■